

Zu § 19 der Transportverordnung:

§30

(1) Die Binnenreederei setzt zur Erfüllung ihrer Transportaufgaben folgenden Schiffsraum, ein:

- Schiffe ohne Antrieb,
- Schiffe mit Hilfsantrieb,
- Schubprahme,
- Motorgüterschiffe,
- Schlepper und Schubboote.

Schubprahme im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind auch die besatzungslos bereitgestellten Schiffe.

(2) Das Vertragsangebot für Schifffahrtsbetriebe, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, unterbreitet die Binnenreederei. Die Muster werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§31

Der Vertragsschließende hat vor Abschluß des Import- bzw. Exportvertrages über Güter, die gemäß § 19 Abs. 4 der Transportverordnung transportiert werden sollen, die Zustimmung zu dem Transport schriftlich bei der Direktion der Binnenreederei zu beantragen. Die Binnenreederei hat innerhalb 1 Woche nach Eingang des Antrages einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

§32

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, den Gütertransport innerhalb von Lieferfristen durchzuführen.

(2) Die Lieferfristen betragen:

Entfernung (km)	Motorgüterschiffe, Schubprahme, Schiffe mit Hilfsantrieb		Schiffe ohne Antrieb (Tage)
	(Tage)	(Tage)	
bis 50	1,5	2,0	
bis 100	2,0	3,0	
bis 150	3,0	4,0	
alle weiteren 50 km zuzüglich	0,5	1,0	

(3) Die Lieferfristen werden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März um nachstehende Zeiten verlängert:

Lieferfristen bis zu 3 Tagen	—	unverändert
Lieferfristen bis zu 6 Tagen	—	um V_2 -Tag
Lieferfristen bis zu 9 Tagen	—	um 1 Tag
Lieferfristen bis zu 12 Tagen	—	um 1 1/2 Tage
Lieferfristen bis zu 16 Tagen	—	um 2 Tage.

(4) In Ausnahmefällen kann die Binnenreederei mit den Transportkunden oder deren Beauftragten besondere Lieferfristen vereinbaren.

§33

(1) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr, wenn der Schiffsraum am Vortage bis 18.00 Uhr, und um 6.00 Uhr, wenn er nach 18.00 Uhr beladen wurde.

(2) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Ladung dem Empfänger oder seinem Beauftragten zur Entladung bereitgestellt wird.

(3) Bei notwendig werdenden Umfahrten, die die Binnenreederei nicht zu vertreten hat, ist die tatsächlich zu durchzufahrende Strecke für die Lieferfrist zugrunde zu legen.

(4) Bei Teilladungen verlängert sich die Lieferfrist um die Ladezeit für die be- oder entladenen Teilmengen.

§34

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer

- a) der Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs,
- b) zeitweiliger Einschränkungen des Schiffsverkehrs aus Sicherheitsgründen,
- c) einer Transportverzögerung, die durch nachträgliche Verfügung des Transportkunden entsteht,

- d) eines Transporthindernisses, für das die Binnenreederei nicht verantwortlich ist,
- e) des Aufenthaltes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird.

§35

Bei Überschreitung der Lieferfristen hat die Binnenreederei dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen.

Zweiter Teil

Allgemeine Leistungsbedingungen
für Transportverträge mit dem VEB Binnenreederei

§36

(1) Transportverträge gemäß § 13 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen der Binnenreederei und den Absendern sowie Empfängern.

(2) Im Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a regeln Absender und die Binnenreederei die sich aus der Inanspruchnahme des Schiffsraumes in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr und die Quartale. Der in den Transportplanbescheiden festgelegte Schiffsraum ist Vertragsinhalt.

(3) Im Transportvertrag gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b regeln Empfänger und Binnenreederei die sich aus der Entladung von Schiffsraum ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.

§ 37

(1) Transportverträge gemäß § 8 Abs. 1 sind spätestens bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei. Die Muster der Transportverträge werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Zwischen den wirtschaftsleitenden Organen des Transportträgers und der Transportkunden können in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres besondere Regelungen als verbindlich vereinbart werden. Diese sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern sie nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

(3) Die Binnenreederei ist zur Übernahme der im Transportplanbescheid festgelegten Leistungen verpflichtet.

(4) Ist einem Partner bis zum Vertragsabschluß die staatliche Auflage nicht bekannt, sind dem Absendervertrag die Transportaufgaben des nächsten Planjahres, die sich aus dem Planentwurf ergeben, zugrunde zu legen. Diese Transportaufgaben sind bis zur Übergabe der staatlichen Auflage verbindlich.

§38

(1) Durch Transportverträge gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a und § 8 Abs. 2 werden verpflichtet:

- a) der Absender insbesondere
 1. zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs an Schiffsraum für die Monate,
 2. zur Angabe der Versand- und Empfangsorte für den Vertragszeitraum,
 3. zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Schiffsraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen,
 4. zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übernahme,
 5. zur Verbesserung der Beladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen,
 6. vor Versand die zur Entladung kommende Gütermenge mit dem Entlader abzustimmen;
- b) die Binnenreederei insbesondere
 1. zur Bereitstellung des gemäß Buchst. a Ziff. 3 bestellten Schiffsraumes, soweit nicht unabwendbare